

Datenschutzbeauftragter
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 66 06
dsb@lu.ch
www.datenschutz.lu.ch

Gewährung von Amtshilfe an eine andere staatliche Stelle: Checkliste

Ausgangslage

Die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben setzt sehr oft Informationen voraus. Dabei kann eine staatliche Stelle auch das Bedürfnis haben, Personendaten bei einer anderen staatlichen Stelle (z.B. bei der Einwohnergemeinde) in Erfahrung zu bringen. Diese muss prüfen, ob sie die entsprechenden Personendaten bekanntgeben darf (so genannte „Amtshilfe“).

Gesetzliche Grundlage

Im Kanton Luzern wird diese Frage grundsätzlich durch § 9 Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 (SRL Nr. 38) geregelt. Diese gesetzliche Grundlage muss richtig angewendet werden. Deshalb besteht das Bedürfnis nach einer eigentlichen Checkliste, welche der angefragten Stelle helfen soll, über einen Amtshilfesuch zu entscheiden.

Checkliste

Die angefragte Stelle muss - bei einem Antrag um Gewährung von Amtshilfe - folgende Fragen, zumindest summarisch, prüfen:

- a. Welcher Sachverhalt führt die Antragstellerin dazu, die Amtshilfe zu beantragen?
- b. Handelt es sich bei den erwünschten Daten um Personen- oder Sachdaten? Sind diese Daten besonders schützenswert? Erlauben sie, ein Persönlichkeitsprofil zu erstellen?
- c. Zu welchem Zweck braucht die Antragstellerin die erwünschten Personendaten? Wird der Grundsatz der Zweckbindung mit der Gewährung der Amtshilfe eingehalten?
- d. Welche gesetzliche Grundlage wird von der Antragstellerin für die Gewährung der Amtshilfe geltend gemacht? Ist diese ermächtigend oder verpflichtend? Erlaubt sie oder fordert sie eine Interessenabwägung? Besteht eine Norm, welche die Gewährung der Amtshilfe verbietet? Welche gesetzliche Grundlage hat Vorrang?
- e. Bestehen besondere Geheimhaltungspflichten, die von der anwendbaren gesetzlichen Grundlage nicht aufgehoben werden?
- f. Wie muss eine gesetzlich verankerte Amtshilfe gewährt werden, damit sie verhältnismässig ist? Müssen Angaben anonymisiert werden? Werden die Personendaten in Papierform oder in elektronischer Form übermittelt? Ist gar ein Abrufverfahren notwendig und zulässig?
- g. Bestehen noch andere Gründe, die zu einer Abweisung oder Einschränkung der Amtshilfe führen?
- h. Ist die betroffene Person vor der Gewährung der Amtshilfe anzuhören oder zu informieren? Ist gegebenenfalls deren Einwilligung einzuholen?

Beratung

Sollte eine staatliche Stelle trotz der Prüfung der Anfrage gemäss der vorliegenden Checkliste nicht wissen, ob sie die Amtshilfe gewähren soll, kann sie den kantonalen Datenschutzbeauftragten (Adresse siehe Briefkopf) um Rat bitten. Aber es muss ihr bewusst sein, dass nur sie entscheiden kann und die Verantwortung für die Einhaltung des Gesetzes trägt.